# Anlage II

## Ergänzende Bestimmungen

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
des Wasserversorgungsunternehmens (WVU)
Stadtwerke Germersheim GmbH

Stand: 01. Juli 2020

Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) vom 01. April 1980.

## 1. Vertragsschluss (§ 2 AVBWasserV)

1.1 Das WVU schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.

1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVU abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen) zusteht.

## 2. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck des WVU gestellt werden. Dem Antrag ist ein Lageplan vom Grundstück im Maßstab 1 : 1000 sowie ein Grundrissplan des anzuschließenden Gebäudes im Maßstab 1 : 100 beizufügen, in dem der Hausanschlussraum dargestellt ist.

## 3. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

3.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem WVU bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz des WVU bzw. bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Wasserhauptversorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörigen Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

3.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 3.1 zweiter Absatz werden ggf. vorweg diejenigen Kosten abgesetzt, die Kunden mit hohem Wasserverbrauch leistungsanteilig zuzurechnen sind. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 4 AVBWasserV) vorgesehen sind.

Die verbleibenden Kosten werden auf die Gruppen "Haushaltskunden" (Tarifkunden mit Haushaltsbedarf) sowie "übrige Kunden" (Kunden mit hohem Wasserverbrauch und/oder noch zu erwartende Kunden) - in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden - nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung aufgeteilt (in Kostenteile $K_h$ und $K_ü$).

3.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) <u>Gruppe Haushaltskunden</u>

$$BKZ = 0{,}7 \times K_h \times \frac{P_h}{\Sigma P_h}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in €)

$K_h$: Der Kostenanteil der Gruppe Haushaltskunden im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziff. 3.2, zweiter Absatz (in €).

$P_h$: Der auf den betreffenden Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe Haushaltskunden im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung.

Als Maßstab hierfür gelten in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den betreffenden Hausanschluss versorgt werden, folgende Werte:

| | | | |
|---|---|---|---|
| bei 1 Haushalt | (1 WE) | $P_{h(1)}$ = | 1 |
| bei 2 Haushalten | (2 WE) | $P_{h(2)}$ = | 1 + 0,5 = 1,5 |
| bei 3 Haushalten | (3 WE) | $P_{h(3)}$ = | 1 + 0,5 + 0,5 = 2,0 |

für jeden weiteren Haushalt erhöht sich $P_h$ um 0,5

$\Sigma P_h$: Die Summe $P_h$ aller der Versorgung der Gruppe Haushaltskunden - einschl. der noch zu erwartenden Haushaltskunden - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Eine Einliegerwohnung im Einfamilienhaus bleibt bei der Leistungsberechnung ($P_h$) außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(2) <u>Gruppe übrige Kunden</u>

$$BKZ = 0{,}7 \times K_ü \times \frac{P_ü}{\Sigma P_ü}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in €).

$K_ü$: Der Kostenanteil der Gruppe übrige Kunden im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziff. 3.2, zweiter Absatz (in €).

$P_ü$: Die am betreffenden Hausanschluss im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in WE).

$\Sigma P_ü$: Die Summe der $P_ü$ aller der Versorgung der Gruppe übrige Kunden - einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Kunden - dienenden Hausanschlüsse (in WE), die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

3.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass für die Erhöhung der Leistungsanforderung

- hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessene Baukostenzuschüsse gemäß Ziff. 3.3 berechnet und bezahlt worden sind

und / oder

- die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 3.2 und 3.3

## 4. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

4.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann das WVU für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem WVU die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Als Hausanschlusskosten werden berechnet:

| | | | Nennweite DN 40 (1,5") € | Nennweite DN 50 (2") € |
|---|---|---|---|---|
| 4.2.1 | Anschlussgrundbetrag | netto | 894,00 | 930,00 |
| | | brutto 5 % | 938,70 | 976,50 |
| | | brutto 7 % | 956,58 | 995,10 |
| 4.2.2 | Zuschläge | | | |
| a) | Rohrleitungslänge je Meter (gemessen von Straßenmitte bis Hauptabsperreinrichtung) | netto | 63,00 | 65,00 |
| | | brutto 5 % | 66,15 | 68,25 |
| | | brutto 7 % | 67,41 | 69,55 |
| b) | Mauerdurchbruch bis 30 cm Stärke | netto | 52,00 | 52,00 |
| | | brutto 5 % | 54,60 | 54,60 |
| | | brutto 7 % | 55,64 | 55,64 |
| c) | Oberflächenbefestigung in Verbundpflaster, Plattenbelag je m² | netto | 38,00 | 38,00 |
| | | brutto 5 % | 39,90 | 39,90 |
| | | brutto 7 % | 40,66 | 40,66 |
| d) | Oberflächenbefestigung in Bitumendecke je m² | netto | 92,00 | 92,00 |
| | | brutto 5 % | 96,60 | 96,60 |
| | | brutto 7 % | 98,44 | 98,44 |
| 4.2.3 | Kostenerstattung für bauseitige Tiefbauarbeiten innerhalb des Privatgrundstücks (Abrechnung nach tatsächlicher Grabenlänge) Rohrgraben für Trinkwasser-Hausanschlussleitung je Meter | netto | 36,00 | 36,00 |
| | | brutto 5 % | 37,80 | 37,80 |
| | | brutto 7 % | 38,52 | 38,52 |

Die Umsatzsteuer beträgt bis zum 30.06.2020 sowie ab 01.01.2021 19 %
Für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 16 %.

4.3 Abweichend von Ziffer 4.2 sind vom Antragsteller die tatsächlich anfallenden Kosten zu erstatten für:

4.3.1 Wasserhausanschlüsse mit einer Nennweite von mehr als DN 50 (2")

4.3.2 Veränderungen des Wasserhausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4.3.3 Anschlüsse zur Bauwasserversorgung und provisorische Anschlüsse. Wird der endgültige Anschluss bereits zur Versorgung mit Bauwasser verwendet, so ist bei Anschlüssen mit der Nennweite bis zu DN 50 (2") nach den Pauschalsätzen der Ziff. 4.2 abzurechnen.

**4.4 Sonderaufwendungen**

Gesondert werden in Rechnung gestellt:

a) Öffentliche Gebühren und Abgaben sowie Entschädigungen an Dritte, die durch den Hausanschluss bedingt sind;

b) nicht voraussehbare Mehrkosten, z.B. bei anormalen Bau- und Bodenverhältnissen, Festungsmauern, Wasserhaltung, besonders aufwendige Oberflächenbefestigungen usw.;

c) Kosten für Arbeiten, die auf besonderen Wunsch des Kunden geleistet werden.

## 5. Herstellung von Hausanschlüssen außerhalb festgelegter Versorgungsbereiche

Für den Hausanschluss einer außerhalb eines festgelegten Versorgungsbereiches befindlichen Kundenanlage wird der Baukostenzuschuss und der Hausanschlusskostenbeitrag nach den jeweiligen Verhältnissen festgelegt.

## 6. Zahlungsbedingungen (Angebot, Annahme und Fälligkeit)

Das WVU teilt dem Anschlussnehmer den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt mit.

Die Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten werden 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung gemäß § 27 (1) AVBWasserV zur Zahlung fällig.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 (3) AVBWasserV bleibt unberührt.

**7. Anschluss- und Inbetriebsetzungskosten (§ 13 AVBWasserV)**

Dem Antragsteller wird für das Anschließen jeder Kundenanlage an das Verteilungsnetz des WVU und deren Inbetriebsetzung sowie für das Anbringen oder Einholen der erforderlichen Messeinrichtung ein Betrag in Höhe des 1,25 fachen Verrechnungssatzes für weiterzuverrechnende Stundenlöhne des WVU berechnet. Dieser Betrag kann auch berechnet werden, wenn die Anlage nach ihrer Außerbetriebsetzung, z.B. wegen Änderung, Erweiterung, Erhöhung des Anschlusswertes oder aus sonstigen Gründen (Einbau, Ausbau oder Austausch einer Messeinrichtung) erneut angeschlossen und in Betrieb gesetzt wird.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblich versuchten Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

**8. Verlegung von Messeinrichtungen**

Die Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen nach § 18 Abs. 2 der AVB-WasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

**9. Nachprüfung von Messeinrichtungen**

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 der AVB-WasserV hat der Kunde nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

**10. Rechnungslegung, Mahn- und Wiedervorlagekosten (§§ 20, 24 bis 30 AVBWasserV)**

10.1 Der Wasserverbrauch des Kunden wird grundsätzlich nur einmal jährlich, in der Regel am Ende des Kalenderjahres, durch Zählerablesung festgestellt und abgerechnet. Zwischenzeitig werden Abschlagszahlungen gem. § 25 AVBWasserV erhoben. Den Termin der Ablesung und Abrechnung sowie die Fristen für die Abschlagszahlungen bestimmt das WVU. Das WVU behält sich vor, jederzeit zu anderen Methoden und Terminen der Ablesung, der Berechnung und des Geldeinzuges überzugehen.

10.2 Können die zur Rechnungserteilung notwendigen Zählerangaben infolge der Abwesenheit des Kunden nicht ermittelt werden, so wird der Verbrauch durch das WVU geschätzt und die auftretende Differenz bei der nächsten Ablesung ausgeglichen.

10.3 Abrechnungen sind zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Abschlagszahlungen sind zu den auf den Zahlungsaufforderungen angegebenen Terminen fällig.

10.4 Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

10.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung berechnet (umsatzsteuerfrei): Mahnentgelt: 2,50 €
Außerdem werden Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

## 11. Wiederinbetriebsetzungskosten (§ 13 AVBWasserV)

Wird die Versorgung eines Kunden aus Gründen, die das WVU nicht zu vertreten hat (wie u.a. nach § 14 Abs. 2, § 33) eingestellt, so werden dem Kunden die zur Außer- und Wiederinbetriebsetzung notwendigen Aufwendungen in Höhe des 1,25-fachen Verrechnungssatzes für weiterzuverrechnende Stundenlöhne des WVU berechnet.

Vor Wiederaufnahme der Wasserversorgung hat der Kunde rückständige Rechnungsbeträge einschließlich Mahngebühren nach §§ 24 bis 30 AVBWasserV, gegebenenfalls Vertragsstrafen nach § 23 AVBWasserV, zu zahlen.

## 12. Preisänderungsklausel (§ 24 AVBWasserV)

Sämtliche unter Abschnitt 4.2 festgelegten Beträge (Nennbeträge) gelten bei einem Monatslohn von € 1.740,91 (Lohnbasis) eines Gemeindearbeiters über 20 Jahre nach Lohngruppe 7, Stufe 1, bei einer Beschäftigung bis 2 Jahre aufgrund des Monatslohntarifvertrages Nr. 22 vom 25. 4. 1994.

Bei einer Erhöhung des Monatslohnes ist das WVU berechtigt, bei dessen Ermäßigung verpflichtet, die zu berechnenden Beträge nach folgender Formel zu ändern:

$$K = K_o \times \left(0{,}3 + 0{,}7 \times \frac{L_o}{L_o}\right)$$

| | | | |
|---|---|---|---|
| Es bedeuten: | $K$ | = | zu berechnender Betrag |
| | $K_o$ | = | Nennbetrag |
| | $L$ | = | neuer Monatslohn |
| | $L_o$ | = | Lohnbasis |

Der zu berechnende Betrag wird auf volle € auf- oder abgerundet.

Im Falle einer Änderung der zu berechnenden Beträge wird der neue Monatslohn zugleich mit dem Datum des Inkrafttretens der Änderung öffentlich bekanntgemacht.

**13. Übergangsregelung (§ 9 AVBWasserV)**

Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt bzw. verändert, die vor dem 01. 04. 1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich, bemessen sich die Baukostenzuschüsse, abweichend von vorstehender Ziffer 3 nach Anlage II zu den bis 31. 03. 1980 geltenden "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Germersheim" in der zuletzt gültigen Fassung.

**14. Aufrechnung (§ 31 AVBWasserV)**

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

**15. Umsatzsteuer**

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlage ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

**16. Auskünfte**

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, den Trägern der Abwasserbeseitigung für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

**17. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)**

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVU den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger

Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

**18. Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke**

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden vom WVU nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung dem WVU oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr am Ende jeden Monats beim WVU zur Rechnungsstellung vorzuzeigen, oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem das WVU monatlich eine Kontrolle ausüben kann.

**19. Schlichtungsverfahren**

Unser Unternehmen nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

**20. Inkrafttreten (§ 37 AVBWasserV)**

Die Anlage II zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) ist zum 1.04.1980 in Kraft getreten und ersetzt, soweit nicht nach Ziffer 13 zu verfahren ist, die "Anlage II zu den AVBWasser" in der Fassung vom 1.01.1978 und wurde zum 1.05.92 (lt. Stadtratsbeschluss vom 2.4.1992) zum 1.01.1995 (lt. Stadtratsbeschluss vom 15.12.1994) und zum 1.01.2002 (lt. Beschluss des Aufsichtsrates vom 21.11.2001 geändert. Zum 01.01.2007 wurde die gesetzliche Mehrwertsteuer auf 7 % geändert. Zum 01.02.2017 wurde Ziffer 19 geändert. Zum 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 wurde die gesetzliche Mehrwertsteuer auf 5 % geändert

Germersheim, den 01. Juli 2020